

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996 Ausgegeben am 27. März 1996 41. Stück

141. Verordnung: Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen

141. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen

Auf Grund des § 69 Abs. 2 Z 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 wird verordnet:

§ 1. Für die den Inkassoinstituten für ihre Tätigkeiten bei der Einziehung fremder Forderungen gebührenden Vergütungen werden in den §§ 2 und 3 folgende Höchstbeträge festgelegt.

§ 2. Die Auftraggebergebühr darf jenen Höchstbetrag, der sich aus der Summe der nachstehenden Höchstsätze für vom Auftraggeber zu begleichende Vergütungen ergibt, nicht übersteigen:

1. Im voraus zu entrichtende Auftragsgebühr für jede zum Einzug übertragene Forderung:
bis zu 6 vH der Forderung,
bei Forderungen unter 13 Euro bis zu 3,18 Euro.
2. Ermittlung der Anschrift eines Schuldners
im Bereich der Standortgemeinde des Inkassoinstitutes: bis zu 12,75 Euro zuzüglich Barauslagen,
außerhalb der Standortgemeinde im Inland bis zu 19,34 Euro zuzüglich Barauslagen,
im Ausland bis zu 37,56 zuzüglich Barauslagen.
3. Ermittlung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Schuldners: bis zu 79,67 Euro zuzüglich Barauslagen, wenn diese Kosten beim Schuldner uneinbringlich sein sollten.
4. Hundertsatz auf diejenigen Beträge, um die sich die Schuld durch Leistungen des Schuldners oder eines Dritten zugunsten des Schuldners während der Vertragsdauer mindert. Dieser Hundertsatz beträgt:
 - a) bei ausgeklagten Forderungen bis zu 30 vH des eingebrachten Betrages zuzüglich Gerichts-, Rechtsanwalts-, Gerichtsvollzieher- und Portokosten,
bei nicht ausgeklagten Forderungen bis zu 15 vH des eingebrachten Betrages,
bei erst nach wiederholten Interventionen und vergeblichen Inkassoersuchen zur Einbringung gebrachten Forderungen, verjährten Forderungen, Konkursforderungen oder Forderungen gegen Schuldner, die das eigenhändig unterschriebene Vermögensverzeichnis abgegeben haben, bis zu 40 vH des eingebrachten Betrages;
 - b) wenn sich die zum Einzug übergebene Forderung als nicht bestehend erweist:
bei nicht ausgeklagten Forderungen bis zu 20 vH der Forderung,
bei erst nach wiederholten Interventionen und vergeblichen Inkassoersuchen zur Einbringung gebrachten Forderungen, verjährten Forderungen, Konkursforderungen oder Forderungen gegen Schuldner, die das eigenhändig unterschriebene Vermögensverzeichnis abgegeben haben, bis zu 50 vH der Forderung.

§ 3. Die Schuldnergebühr darf jenen Höchstbetrag, der sich aus der Summe der nachstehenden Höchstsätze für vom säumigen Schuldner zu begleichende Vergütungen ergibt, nicht übersteigen:

1. Allgemeine Bearbeitungskosten bei Forderungen:

bis 73 Euro	bis 31,87 Euro
von 73 Euro bis 364 Euro	bis zu 22%
von 364 Euro bis 727 Euro	bis zu 17%
über 727 Euro	bis zu 8%

2. Erste Mahnung bei Forderungen

bis 19 Euro	bis zu 6,83 Euro
von 19 Euro bis 73 Euro	bis zu 11,39 Euro
von 73 Euro bis 364 Euro	bis zu 22,76 Euro
von 364 Euro bis 727 Euro	bis zu 38,70 Euro
über 727 Euro	bis zu 79,67 Euro

Zweite Mahnung bei Forderungen

bis 19 Euro	bis zu 7,97 Euro
von 19 Euro bis 73 Euro	bis zu 14,80 Euro
von 73 Euro bis 364 Euro	bis zu 27,31 Euro
von 364 Euro bis 727 Euro	bis zu 43,26 Euro
über 727 Euro	bis zu 91,05 Euro

Für die dritte Mahnung und jede weitere Mahnung sowie für Telefoninkasso, Ratenzahlungsvereinbarungen, Stundungsvereinbarungen und außergerichtliche Vergleichsvereinbarungen gelten die gleichen Höchstsätze wie für die zweite Mahnung.

3. Anschriftenerhebung:

Nachforschung innerhalb der Standortgemeinde des Inkassoinstitutes bis zu 27,31 Euro zuzüglich Barauslagen,
Nachforschung außerhalb der Standortgemeinde bis zu 47,80 Euro zuzüglich Barauslagen,
Nachforschung im Ausland bis zu 159,34 Euro zuzüglich Barauslagen.

4. Wegentgelt:

Bei Entfernungen vom Standort des Inkassoinstitutes unter 10 km bis zu 19,34 Euro zuzüglich Reisekosten,
bei Entfernungen von 10 km bis 50 km bis zu 28,46 Euro zuzüglich Reisekosten,
bei Entfernungen von 51 km bis 100 km bis zu 40,97 Euro zuzüglich Reisekosten und
bei Entfernungen über 100 km bis zu 60,33 Euro zuzüglich Reisekosten.

5. Ermittlung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse bis zu 79,67 Euro zuzüglich Barauslagen.

6. Evidenzhaltung pro angefangenes Vierteljahr bei Forderungen

bis 19 Euro	bis zu 4,56 Euro
von 19 Euro bis 73 Euro	bis zu 6,83 Euro
von 73 Euro bis 364 Euro	bis zu 15,93 Euro
über 364 Euro	bis zu 31,87 Euro

§ 4. (1) In den sich aus den §§ 2 und 3 ergebenden Höchstbeträgen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

(2) Die in Eurobeträgen ausgewiesenen Gebührensätze erhöhen oder vermindern sich in jenem Ausmaß, in dem der Jahresdurchschnitt des VPI 1986 (Basis Jahresdurchschnitt 1994 = 100%) oder ein an seine Stelle tretender Index von der jeweils letzten vom Statistischen Zentralamt veröffentlichten Jahresdurchschnittszahl abweicht.